



FORSTLICHE FÖRDERUNG

Kurzbeschreibungen der Maßnahmen
für die Förderperiode 2014 bis 2020.



FORSTLICHE FÖRDERUNG

Kurzbeschreibungen der Maßnahmen
für die Förderperiode 2014 bis 2020.

UZW Natura 2000 (UZW-N)

MAßNAHME	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	GEPLANTER FÖRDERSATZ
Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes von FFH-Waldlebensraumtypen.	Eigentümer der in Baden-Württemberg gelegenen Privatwaldflächen sowie Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.	50,- Euro pro Hektar Waldlebensraumtypfläche je Jahr.

Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW)

NWW Teil A – Förderung der Erstaufforstung

MAßNAHME	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	GEPLANTER FÖRDERSATZ
Neuanlage von Wald auf bislang nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen.	Besitzer der in Baden-Württemberg gelegenen Flächen ¹⁾ sowie Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.	Bei Pflanzung: 1,10 Euro/Pflanze bei Mischkultur (mindestens 40% Lb bzw. WET Ta 30% Lb) 1,40 Euro/Pflanze bei Laubbaumkultur (mindestens 80% Lb). Bei Saat: 70 % der Nettokosten bei Mischkultur 85 % der Nettokosten bei Laubbaumkultur.

NWW Teil B – Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung

MAßNAHME	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	GEPLANTER FÖRDERSATZ
Erstellung und Erneuerung periodischer Betriebspläne. Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen.	Privatwaldbesitzer mit einer Forstbetriebsfläche von maximal 500 ha. Besitzer der in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen ¹⁾ sowie Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.	50 % der über Rechnung nachgewiesenen Ausgaben. ²⁾ Die Ausgaben sind jedoch höchstens bis zur Höhe der vom Ministerium für diese Maßnahmen festgelegten Kostenpauschalen berücksichtigungsfähig. 80 % der über Rechnung nachgewiesenen Ausgaben. ²⁾

Umbau, Wiederherstellung und Weiterentwicklung von stabilen Laub- und Mischwäldern durch Saat, Pflanzung, Vorbau inklusive Nachbesserung.

Kultursicherung

Sicherung von Eichen-Naturverjüngung

Naturverjüngung

(Mischwuchsregulierung/Ausbessern von Fehlstellen/Auskesseln ab 1,3 m OH bis max. 4 m.)

Jungbestandspflege
(Mischungs- und Standraumregulierung in jungen Beständen inkl. der Anlage von Pflegepfaden)

Bodenschutzkalkung im Wald, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushaltes erzielt wird.

Besitzer der in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen¹⁾ sowie Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

Privatwaldbesitzer mit einer Forstbetriebsfläche von maximal 200 ha. Im Waldentwicklungstyp (WET) Eiche auch Privatwald größer 200 Hektar und Körperschaftswald.

Besitzer der in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen¹⁾ sowie Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

Besitzer der in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen¹⁾ sowie Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

Privatwaldbesitzer mit einer Forstbetriebsfläche von maximal 200 ha.

Besitzer der in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen¹⁾ sowie Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

Bei Pflanzung:

1,10 Euro/Pflanze bei Mischkultur

(mindestens 40% Lb bzw. WET Ta 30% Lb)

1,40 Euro/Pflanze bei Laubbaumkultur (mindestens 80% Lb).

Bei Saat:

70 % der Nettokosten bei Mischkultur

85 % der Nettokosten bei Laubbaumkultur.

530,- Euro/ha bei Mischkultur

(mindestens 40% Lb bzw. WET Ta 30% Lb).

640,- Euro/ha bei Laubbaumkultur (mindestens 80% Lb).

Förderung zweimalig innerhalb der ersten 5 Jahre nach Kulturbegründung.

530,- Euro/ha bei Mischkultur

(mindestens 40% Lb).

640,- Euro/ha bei Laubbaumkultur (mindestens 80% Lb).

Förderung zweimalig innerhalb der ersten 5 Jahre nach Beginn des ersten Verjüngungshiebes in der Eiche.

670,- Euro/ha

Förderung in der Regel einmalig, in Eichen-Verjüngungen zweimalig.

250,- Euro/ha für Bestände, in denen nach der Pflege der Lb-Flächenanteil weniger als 40 % beträgt.

400,- Euro/ha für Bestände, in denen nach der Pflege der Lb-Flächenanteil mehr als 40 % beträgt.

Eine Sicherung des vorhandenen Laubholzanteils ist zu gewährleisten. Bewertungsgrundlage ist die WET-Richtlinie.

Je Fläche sind maximal 2 Pflegedurchgänge zuwendungsfähig.

100 % der über Rechnung nachgewiesenen Nettoausgaben²⁾ für Waldflächen, deren private Besitzer nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen.

90 % der über Rechnung nachgewiesenen Nettoausgaben²⁾ für die übrigen Flächen.

MAßNAHME	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	GEPLANTER FÖRDERSATZ
Professionalisierung von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen als Anschubfinanzierung	Selbstständige Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit eigenem Geschäftsführer.	Die Anteilsfinanzierung der nachgewiesenen Lohnkosten für forstfachlich ausgebildetes Personal beträgt im: 1. Jahr: 90 %, 2. Jahr: 80 %, 3. Jahr: 70 %, 4. Jahr: 60 %, 5. Jahr: 50 % Die Anteilsfinanzierung der nachgewiesenen Aufwendungen für die Erstellung des Geschäftsplans beträgt 90% ^{2/3)}
Koordinierung von Waldpflegeverträgen	Selbstständige Forstbetriebsgemeinschaften mit eigenem Geschäftsführer.	100,- Euro pro Jahr und Pflegevertrag für die Vertragsverwaltung; 10,- Euro pro Jahr und Hektar Pflegevertragsfläche für Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie des Waldschutzes. ³⁾
Mitgliederinformation und -aktivierung	Forstbetriebsgemeinschaften	5,- Euro pro Mitglied und Jahr , maximal jedoch 1.000 Euro pro FBG und Jahr für die Erstellung und Pflege einer Homepage. 5,- Euro pro Mitglied und Jahr , maximal jedoch 1.000 Euro pro FBG und Jahr für die Organisation und Durchführung einer fachlichen Fortbildung. 50,- Euro einmalig pro neugeworbenem Mitglied für die Werbung von Neumitgliedern durch Druckerzeugnisse, über digitale Medien und Informationsveranstaltungen. ³⁾
Über eine Festbetragsfinanzierung werden Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse darin unterstützt, das Holzangebot ihrer Mitgliedsbetriebe zusammenzufassen und den überbetrieblichen Holzabsatz zu koordinieren.	Selbstständige Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit eigenem Geschäftsführer.	1,- Euro bis 2,- Euro pro Fm Holz , für die Zusammenfassung des Holzangebots. Die Höhe des Zuschusses ist von der durchschnittlichen Betriebsgröße der Mitgliedsbetriebe abhängig. 0,20 Euro pro FM Holz für die eigenständige und überbetriebliche Koordinierung des Holzabsatzes. ³⁾
Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots in Mitgliedsbetrieben bis 30 ha.	Selbstständige Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit eigenem Geschäftsführer.	1,- Euro pro Fm Holz für die eigenständige und überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots. ³⁾
Erstellung und Umsetzung von Plänen im Sinne eines Waldbewirtschaftungsplanes gem. ELER VO Art. 35 (2) j zur Neugründung oder Erweiterung von Gemeinschaftswäldern.	Eigentümer von den in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen ¹⁾ sowie Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Träger der gemeinschaftlichen Maßnahmen können kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.	90 % der nachgewiesenen Aufwendungen . ^{2/3)}

MAßNAHME	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	GEPLANTER FÖRDERSATZ
<p>Neubau forstwirtschaftlicher LKW- und PKW-befahrbarer Wege sowie Befestigung und Aus- bzw. Umbau von Wegen, die bisher nicht den Standards des forstlichen Wegebbaus entsprechen.</p>	<p>Besitzer von den in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen¹⁾ sowie Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Träger der gemeinschaftlichen Maßnahmen können kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.</p>	<p>Die Höhe der Zuwendung beträgt für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 1000 ha 70% der über Rechnungen nachgewiesenen Nettoausgaben.²⁾ Die Höhe der Zuwendung beträgt für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche über 1000 ha 40 % der nachgewiesenen Nettoausgaben.²⁾</p>
<p>Wegegrundinstandsetzung nach Schädereignissen und Wegegrundinstandsetzungen im Erholungswald.</p>	<p>Besitzer von den in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen¹⁾ sowie Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Träger der gemeinschaftlichen Maßnahmen können kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.</p>	<p>Die Höhe der Zuwendung beträgt für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 1000 ha 50 % der nachgewiesenen Nettoausgaben.²⁾ Die Höhe der Zuwendung beträgt für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche über 1000 ha 30 % der nachgewiesenen Nettoausgaben.²⁾ Im Erholungswald beträgt die Höhe der Zuwendung für Privatwaldbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 200 ha 70 % der nachgewiesenen Nettoausgaben.²⁾</p>
<p>Grundinstandsetzung von Kunstbauten (Brücken, Durchlässe und Furten) und Wasserableitungssystemen von forstwirtschaftlichen Wegen.</p>	<p>Besitzer von den in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen¹⁾ sowie Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Träger der gemeinschaftlichen Maßnahmen können kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.</p>	<p>Die Höhe der Zuwendung beträgt für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 1000 ha 50 % der nachgewiesenen Nettoausgaben.²⁾ Die Höhe der Zuwendung beträgt für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche über 1000 ha 30 % der nachgewiesenen Nettoausgaben.²⁾ Im Erholungswald beträgt die Höhe der Zuwendung für Privatwaldbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis 200 ha 70 % der nachgewiesenen Nettoausgaben.²⁾</p>

MAßNAHME	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	GEPLANTER FÖRDERSATZ
<p>Neuanlage, Entwicklung und flächige Erweiterung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biotopen im Sinne der Waldbiotopkartierung (WBK), - Artenlebensstätten von Arten der Vogelschutz-RL Anhang 1 und nach Anhang 2 und 4 der FFH-RL im Wald, - Feuchtgebiete, Fließgewässer ≤ 10m Breite, Stillgewässer < 1 ha im Wald, - Waldinnen- und -außenrändern. 	<p>Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.¹⁾ Zuwendungsempfänger, die nicht Eigentümer der Flächen sind, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.</p>	<p>Im Privatwald 90% der nachgewiesenen Aufwendungen.²⁾</p> <p>Im Körperschaftswald 70% der nachgewiesenen Aufwendungen.²⁾</p>
<p>Neuanlage von naturverträglichen und unbeschränkt zugänglichen Single Trails im Erholungswald zur Verbesserung des Erholungswertes des Waldes.</p>	<p>Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.¹⁾ Zuwendungsempfänger, die nicht Eigentümer der Flächen sind, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.</p>	<p>50% der über Rechnung nachgewiesenen Ausgaben.²⁾</p>
<p>Bodenschonende Holzbringung mittels Seilkraneinsatz im Privatwald bis 200 ha.</p>	<p>Besitzer von den in Baden-Württemberg gelegenen Waldflächen¹⁾ sowie forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Träger der gemeinschaftlichen Maßnahmen können kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.</p>	<p>Die Höhe der Zuwendung beträgt 10 Euro pro Erntefestmeter, der mittels Seilkran gerückt wurde.</p>
<p>Bodenschonendes Vorliefern von Holz mittels Rückepferden.</p>	<p>Rückeunternehmen mit Sitz oder einer Niederlassung in Baden-Württemberg, soweit sie die Voraussetzungen von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) erfüllen.</p>	<p>Die Höhe der Zuwendung beträgt 2 Euro pro Erntefestmeter, der mittels Rückepferd in Waldflächen in Baden-Württemberg vorgeliefert wurde.</p>
<p>Einmalige Beschaffung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Traktionshilfswinden für 4- oder 6-Rad-Forstschlepper, - Moor- oder kombinierte Bändern für Forstmaschinen, - Raupen-Vorliefersystemen. 	<p>Rückeunternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg.</p>	<p>20% für die einmalige Beschaffung von Traktionshilfswinden für Verwendung an 4- oder 6 Rad-Forstschleppen;²⁾ 30% für die einmalige Beschaffung von Moor oder Kombinationsbändern für Forstmaschinen;²⁾ 20% für die einmalige Beschaffung von Raupen Vorliefersystemen.²⁾ Die beschaffte Technik muss den Anforderungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz entsprechen. Die Anforderungen werden in Form eines Merkblattes jeweils aktuell zur Verfügung gestellt.</p>

MAßNAHME	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	GEPLANTER FÖRDERSATZ
Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung	Die Begünstigten müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der Flächen sein, von denen das Holz stammt. Träger der Maßnahme können private Waldbesitzer, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie die Staatliche Forstverwaltung sein.	30% der über Rechnung nachgewiesenen Ausgaben . ²⁾
Einmalige Beihilfen für den Zwischentransport von Holz zur Langzeitkonservierung in Nass- oder Trockenlager.	Die Begünstigten müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der Flächen sein, von denen das Holz stammt. Träger der Maßnahme können private Waldbesitzer, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie die Staatliche Forstverwaltung sein.	6 € je angeliefertem Festmeter Holz
Beihilfen für die insektizidfreie Konservierung von Rundholz mittels Beregnung oder anderen anerkannten Konservierungsverfahren sofern das Holz weiterhin im Eigentum des Waldbesitzers verbleibt	Die Begünstigten müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der Flächen sein, von denen das Holz stammt. Träger der Maßnahme können private Waldbesitzer, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie die Staatliche Forstverwaltung sein.	3,60 € je eingelagertem Festmeter Holz pro Jahr bzw. je eingelagertem Festmeter Holz und angefangenem Monat 0,30 €
Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen für die Zwischenfinanzierung von Aufarbeitungskosten	Private Waldbesitzer	Für die Zwischenfinanzierung von Aufarbeitungskosten werden zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen in Höhe von bis zu 50 Euro je Festmeter geschätztem Kalamitätsholz anfalls gewährt. Die Höhe und Dauer der Zinsverbilligung wird zum Zeitpunkt des Naturereignisses in Abhängigkeit vom Kapitalmarktzins festgelegt werden. Die Bemessung erfolgt in einer Größenordnung, die eine verbleibende Zinsbelastung von rund 1% für den geschädigten Forstbetrieb als Orientierungsgröße hat.

¹⁾ Als Zuwendungsempfänger (im Sinne von Begünstigte) sind in der VwV NWW Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25% in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet, ausgeschlossen. Bei Maßnahmen des Integrierten Waldschutzes nach Schadereignissen ist eine Trägerschaft durch die Staatliche Forstverwaltung möglich.

²⁾ Zuwendungsfähig sind immer nur die Nettokosten. Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

³⁾ Der maximale Förderbetrag beträgt pro Jahr und Forstwirtschaftlichem Zusammenschluss 80.000 Euro. Über die De-minimis-Verordnung ist die Zuwendung zusätzlich auf maximal 200.000 Euro in drei Jahren (bezogen auf die zwei letzten und das laufende Steuerjahr) beschränkt.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landesbetrieb ForstBW
Postfach 10 34 44
70182 Stuttgart

Datum: Dezember 2015
Inhalt: ForstBW, Fachbereich Forstpolitik und Öffentlichkeitsarbeit

Nachdruck: auch nur auszugsweise nur mit ausdrücklicher Genehmigung von
ForstBW, Fachbereich Forstpolitik und Öffentlichkeitsarbeit

Bilder: ForstBW

Internet: www.forstbw.de

Diese zwei Zertifikate zeichnen
die naturnahe und nachhaltige
Bewirtschaftung des Staats-
waldes durch den Landesbetrieb
ForstBW aus.



Das Zeichen für
verantwortungsvolle
Waldwirtschaft



Förderung nachhaltiger
Waldwirtschaft

www.pefc.de